

## § 38

**Verletzung des Dienstgeheimnisses**

(1) Wer es unternimmt, Mitteilungen, die dienstliche Angelegenheiten enthalten und geheimzuhalten sind, unerlaubt weiterzugeben, wird mit Gefängnis bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

(2) Wer Mitteilungen, die der Geheimhaltung unterliegen, unerlaubt aus dem für sie bestimmten Gewahrsam nimmt oder anderweitig an sich bringt, wird mit Gefängnis bestraft.

**Vierter Teil****Sonstige Gesetzesänderungen und Schlußbestimmungen****Änderung des Handelsschutzgesetzes**

## § 39

§ 2 des Gesetzes zum Schutze des innerdeutschen Handels erhält folgende Fassung:

„(1) Wer Waren entgegen den Bestimmungen des § 1 und den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen in das Währungsgebiet der DM-DNB einführt oder aus diesem Gebiet ausführt, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren. Daneben kann auf Vermögenseneinziehung erkannt werden.

(4) Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor,

- a) wenn die Tat nach Umfang oder Art der Ware zu einer schweren Störung des Warenaustausches geführt hat,
- b) wenn die zur Ein- oder Ausfuhr erforderlichen Dokumente gefälscht oder verfälscht worden sind,
- c) wenn die Tat wiederholt zum Zwecke des Erwerbs begangen wurde.

(5) Ein schwerer Fall liegt nicht vor, wenn zwar die Voraussetzungen des Absatzes 4b) und c) gegeben sind, jedoch unter Berücksichtigung der gesamten Umstände nur eine geringfügige Störung des Warenaustausches eingetreten ist.“

## § 40

§ 4 Absätze 5 und 6 und § 6 des Gesetzes zum Schutze des innerdeutschen Handels werden aufgehoben.

**Änderung von Verfahrensbestimmungen**

## § 41

(1) Die in den §§ 2 und 10 dieses Gesetzes vorgesehenen Beschlüsse des Gerichts werden unter Mitwirkung von Schöffen gefaßt.

(2) Das gleiche gilt für die Beschlußfassung über die Eröffnung oder die Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens und die Beschlüsse nach §§ 346 und 347 der Strafprozeßordnung.

## § 42

§ 1 Absatz 2 Satz 2 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung wird aufgehoben\*.

## § 43

**Erlaß von Durchführungsbestimmungen**

Durchführungsbestimmungen zum Ersten Teil dieses Gesetzes erläßt der Minister der Justiz.

## § 44

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 1958 in Kraft.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem dreizehnten Dezember neunzehnhundertsiebenundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet

Berlin, den dreiundzwanzigsten Dezember neunzehnhundertsiebenundfünfzig

**Der Präsident  
der Deutschen Demokratischen Republik**

In Vertretung:

Dr. Dieckmann

Präsident der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik

**Gesetz  
über Eintragung und Tilgung im Strafregister  
— Strafregistergesetz (StRG) —**

Vom 11. Dezember 1957

**1. Zuständigkeit und Inhalt des Strafregisters**

## § 1

**Zuständigkeit**

(1) Das Strafregister für die Deutsche Demokratische Republik wird beim Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik geführt.

(2) Es ist zuständig:

1. für alle Personen, die
  - a) in der Deutschen Demokratischen Republik geboren oder wohnhaft sind oder

b) in der Deutschen Demokratischen Republik verurteilt werden;

2. für alle Personen, die im Ausland geboren sind oder deren Geburtsort nicht zu ermitteln ist und die von einem deutschen Gericht bestraft werden,

(3) Im Strafregister der Deutschen Demokratischen Republik werden die nach diesem Gesetz vorgesehenen Eintragungen auch für solche Personen vorgenommen, die im Gebiet von Groß-Berlin geboren oder wohnhaft sind oder verurteilt werden.